



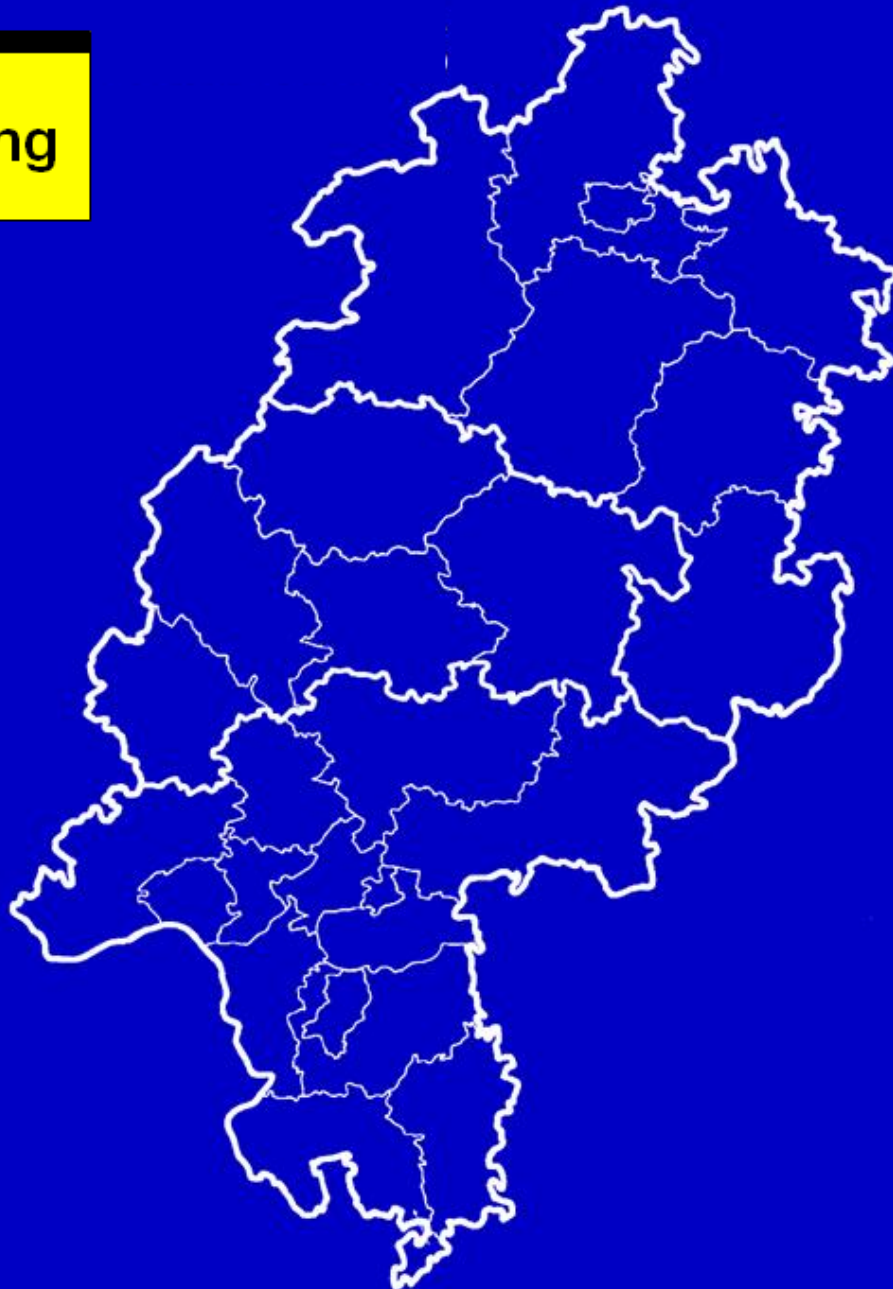
Stabsdienstordnung


für den

Führungs-Stab / Katastrophenschutz-Stab

im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Führung




	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Aufgabenträger des Katastrophenschutzes	3
3.	Führungs-Stab / Katastrophenschutz-Stab	3
4.	Aufgaben des obersten Katastrophenschutzstabes	4
5.	Funktionen und personelle Besetzung des FüStab/KatS-Stab	4
6.	Aus-, Fortbildung und Übungen	9
7.	Unterbringung	10
8.	Einberufung und Alarmierung	10
9.	Information und Kommunikation	11
10.	Lagedarstellung	11
11.	Lagevorträge	11
12.	Öffentlichkeitsarbeit	11
13.	Dokumentation	12
14.	Beendigung des Einsatzes	12
15.	Schnittstelle zum Krisenstab der Landesregierung	13
16.	Besetzung	13
17.	Inkrafttreten	14

Redaktioneller Hinweis:

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche und männliche Angehörige der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie den Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und den Hilfsorganisationen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

1. Allgemeines

Eine Gefährdungsanalyse für das Land Hessen ergab, dass in vielen Bereichen Gefahren bestehen, die jederzeit und fast an allen Orten zu Großschadenslagen und Katastrophen führen können und dann den sofortigen Einsatz zahlreicher Kräfte für verschiedene Aufgabenbereiche notwendig machen.

Als Schwerpunkte für langanhaltende und großräumige Einsätze zur Katastrophenabwehr müssen derzeit in Hessen gelten:


- Störung im Bereich des Kernkraftwerks BIBLIS,
- Wetterereignisse (z.B. Starkregen, Sturm, Hitze, Hochwasser),
- Unfälle in Betrieben der chemischen Industrie,
- Absturz eines Großflugzeuges,
- Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen in großer Menge,
- Bahnunfälle, insbesondere auf den Schnellfahrstrecken und in Tunneln,
- Seuchen und Infektionskrankheiten,
- Störung bzw. Ausfall von kritischen Infrastrukturen,
- Terroranschläge (bspw. auf Ballungszentren oder kritische Infrastrukturen),
- Krieg (Verteidigungsfall).

Wenn auch die Wahrscheinlichkeit derartiger Schadenereignisse bei einzelnen der genannten Szenarien als eher gering eingeschätzt werden kann, so muss dennoch durch eine landesweite wirkungsvolle Planung von Vorsorgemaßnahmen sichergestellt sein, dass im Fall einer Katastrophe schnell, sachgerecht und gut organisiert alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und insbesondere zur Menschenrettung getroffen werden können.

Der Begriff „Katastrophe“ ist in § 24 HBKG¹ verbindlich wie folgt definiert:

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

¹ Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502)


	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

Für die Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes sind nach § 25 Abs. 1 HBKG verantwortlich:

- als untere KatS-Behörde:
der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten,
- als obere KatS-Behörde:
das Regierungspräsidium,
- **als oberste KatS-Behörde:**
das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Nach § 35 HBKG kann die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz im Einzelfall dahingehend geändert werden, dass

- die obere KatS-Behörde die Zuständigkeit einer anderen unteren KatS-Behörde überträgt (insbesondere, wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leiten sind - § 35 Abs. 1 HBKG) oder
- die obere oder die **oberste KatS-Behörde** im Einzelfall die Zuständigkeit an sich zieht (insbesondere, wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer KatS-Behörden oder auch auf zwei oder mehr obere KatS-Behörden erstreckt - § 35 Abs. 2 HBKG).

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

2. Aufgabenträger des Katastrophenschutzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG sind die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz:

- das Land,
- die Landkreise und
- die kreisfreien Städte.

Die Führungsorganisation im Katastrophenfall ist festgelegt in

- § 43 Abs. 4 bis 7 HBKG und
- in der "Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 100) „Führung und Leitung im Einsatz“.

Sie baut auf den Führungsstrukturen der täglichen Gefahrenabwehr auf und erfordert bei Katastropheneinsätzen nur dort Veränderungen, wo sich dies aus der Notwendigkeit der zentralen Leitung ergibt.


Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Katastropheneinsatz in der Regel zunächst nach den Verfahren für die tägliche Gefahrenabwehr beginnt und mit den Führungsstufen A bis C nach der FwDV 100 gearbeitet wird.

Mit Feststellung des KatS-Falles und der Einrichtung des KatS-Stabes erfolgt dann die Aufgabenerfüllung entsprechend der Führungsstufe D.

3. Führungs-Stab / Katastrophenschutz-Stab

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen ist entsprechend § 29 Abs. 1 HBKG bei den unteren KatS KatS-Behörden ein Führungs-Stab (Fü-Stab) / Katastrophenschutz-Stab (KatS-Stab) einzurichten. Dies gilt gemäß § 29 Abs. 2 HBKG sinngemäß auch für die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde. Für Aufgaben und Gliederung des Fü-Stab/KatS-Stabes (§§ 30, 43 Abs. 3 und 4 HBKG) gelten die bestehenden Vorgaben der FwDV 100.

Im Gegensatz zur KatSL und dem Verwaltungs-Stab ist der Fü-Stab/KatS-Stab ein operativ-taktisches Führungsgremium, das für die Dauer der Katastrophenabwehr in entsprechenden Räumen ununterbrochen zusammenarbeitet.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

4. Aufgaben des obersten Katastrophenschutzstabes

Aufgaben des obersten Katastrophenschutzstabes sind:

- die Koordination der operativ-taktischen Maßnahmen auf der Ebene der obersten Landesbehörden über die Ressortgrenzen hinaus,
- das Treffen von wichtigen Grundsatzentscheidungen,
- laufende und einheitliche Information der Landesregierung,
- laufende und einheitliche Information der Öffentlichkeit und der Presse,
- Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund,
- Übernahme der Zuständigkeit für den Katastrophenschutz nach § 35 Abs. 2 HBKG.

5. Funktionen und personelle Besetzung des FüStab/KatS-Stab

Der Fü-Stab/KatS-Stab hat einen Leiter und ist in Sachgebiete gegliedert.

- S 1** Personal/Innerer Dienst
- S 2** Lage
- S 3** Einsatz
- S 4** Versorgung
- S 5** Presse- und Medienarbeit (in Abstimmung mit dem Pressereferat des HMdIS)
- S 6** Informations- und Kommunikationswesen


Die Sachgebiete **S 5** und **S 6** können bei Bedarf eingerichtet werden. Bei Bedarf und in der Erstphase können die klassischen Sachgebiete **S 1 und S 4** sowie **S 2 und S 3** zusammengefasst und mit jeweils einer Person besetzt werden.

5.1 Leiter des Fü-Stabes/KatS-Stabes

Aufgaben:

- Leitung und Koordinierung der Arbeit des Stabes,
- Beratung des Verwaltungsstabes in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes,
- Vorbereitung von Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung,
- Abstimmen von Maßnahmen und Zusammenarbeit mit Ämtern der eigenen Verwaltung und mit anderen Behörden und Leitung
- Lagebezogene Einteilung der Führungsassistenten (Leiter der Sachgebiete S 1 – S 6) und deren Führungshilfspersonal,
- Lagebezogene Benennung der Fachberater der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, Ämter und Einrichtungen.

Vertretung: durch Sachgebietsleiter S3

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

5.2 Führungsassistenten

5.2.1 Leiter des Sachgebietes S1 - Personal / Innerer Dienst-

Aufgaben

- Alarmieren und Anfordern von Einsatzkräften,
- Heranziehen von Hilfskräften,
- Alarmieren und Anfordern von Ämtern und Behörden, Organisationen,
- Bereitstellen von Reservisten,
- Einrichten von Lotsenstellen für ortsunkundige Kräfte,
- Einrichten von Bereitstellungsräumen,
- Führen von Kräfteübersichten,
- Führen des inneren Stabsdienstes:
 1. Festlegen und Sicherstellen des Geschäftsablaufes,
 2. Einrichten und Sichern der Führungsräume und
 3. Bereitstellen der Ausstattung.

Vertretung: durch Sachgebietsleiter S4

5.2.2 Leiter des Sachgebietes S2 -Lage-

Aufgaben

Lagefeststellung

- Beschaffung von Informationen,
- Einsetzen von Erkundungskräften,
- Anfordern von Lagemeldungen,
- Auswerten und Bewerten von Informationen.

Lagedarstellung

- Führen der Lagekarte,
- Führen von Einsatzübersichten,
- Beschreiben der Gefahrenlage,
- Darstellen von Anzahl, Art und Umfang der Schäden,
- Darstellen der Einsatzabschnitte und -schwerpunkte,
- Darstellen der eingesetzten, bereitgestellten und erforderlichen Einsatzmittel und -kräfte,
- Vorbereiten von Lagebesprechungen und Lagemeldungen.


Information:

- Unterrichten nachgeordneter Stellen,
- Unterrichten der Bevölkerung
- Unterrichten anderer Länder und des GMLZ.

Einsatzdokumentation

- Führen des Einsatztagebuches,
- Sammeln, Registrieren und Sicherstellen aller Informationsträger (Vordrucke, Tonbänder, Datenträger),
- Erstellen eines Abschlussberichtes,
- Wahrnehmen der Aufgaben und Tätigkeiten des S 5.

Vertretung: durch Sachgebietsleiter S3

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

5.2.3 Leiter des Sachgebietes S3 -Einsatz-

Aufgaben

- Beurteilen der Lage,
- Fassen des Entschlusses über die Einsatzdurchführung (Alarmierung der unterstellten Kräfte und Einrichtungen, Erstellung von Einsatzplänen, Festlegung von Einsatzschwerpunkten, Einsatzräume),
- Bestimmen und Einweisen von Führungskräften,
- Festlegen der Führungsorganisation,
- Festlegen der Bereitstellungsräume,
- Zusammenarbeiten mit anderen Ämtern, Behörden und Organisationen,
- Durchführen von Lagebesprechungen,
- Erteilen von Befehlen,
- Beaufsichtigen und Kontrollieren der Einsatzdurchführung,
- Veranlassen von Sofortmaßnahmen für gefährdete Bevölkerung, z.B. Warnung, Unterbringung, Räumung, Versorgung, Transport und Instandsetzung.

Vertretung: durch Sachgebietsleiter S2

5.2.4 Leiter des Sachgebietes S4 -Versorgung-

Aufgaben

- Anfordern weiterer Einsatzmittel
- Bereitstellen von Verbrauchsgüter und Einsatzmitteln (z. B. Löschmittel, Kraftstoffe, Wasserversorgung),
- Bereitstellen und Zuführen der Verpflegung,
- Festlegen der Versorgungsorganisation,
- Bereitstellen von Rettungsmitteln zum Eigenschutz der Einsatzkräfte,
- Bereitstellen von Unterkünften für Einsatzkräfte.


Vertretung: durch Sachgebietsleiter S1

5.2.5 Leiter der Sachgebietes S5 – Presse und Medienarbeit

Aufgaben

Presse- und Medienarbeit (in Abstimmung mit dem Pressereferat des HMdIS)

- Sammeln, Auswählen und Aufbereiten von Informationen aus dem Einsatz.
- Erfassen, Dokumentieren und Auswerten der Presse und Medienlage.
- Erstellen von Presse- und Medieninformationen.
- Bündeln, Abstimmen und Steuern der Presse- und Medienarbeit, z.B. mit den Pressesprecherinnen und –sprechern von anderen beteiligten Behörden, betroffener Betriebe und insbesondere der Polizei.
- Halten des ständigen Kontakts mit Presse und Medien.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

5.2.6 Leiter des Sachgebietes S 6 – Information und Kommunikation

Aufgaben

- Feststellen Ist-Zustand der Fernmeldeorganisation,
- Erstellen des Kommunikationskonzeptes,
- Erstellen von betrieblichen Weisungen,
- Umsetzen der Planung,
- Führen der Informations- und Kommunikationseinheiten,
- Gewährleisten der Kommunikationssicherheit (Redundanz),
- Überwachen des Kommunikationsbetriebes,
- Dokumentieren des Kommunikationsbetriebes (Nachweisung),
- Einrichten von Meldelisten.

5.2.7 Sichter

Aufgaben

- Zuordnen der eingehenden Meldungen auf die Sachgebiete.

5.3 Führungshilfspersonal

5.3.1 Lagekartenführer

Aufgaben

- Führen der Lagekarte nach Weisung bzw. eingehenden Meldungen.

5.3.2 Einsatztagebuchführer


Aufgaben

- Führen des Einsatztagebuchs

5.3.3 Funktionszelle S 1/4

Aufgaben

- Mitwirken bei der Alarmierung von Ämtern und Behörden, Organisationen,
- Mitwirken bei der Führung von Kräfteübersichten,
- Mitwirken bei der Erstellung der Versorgungslage,
- Mitwirken bei der Beschaffung von Verbrauchs- und Bedarfsgüter der KatS-Einheiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

5.3.4 Funktionszelle S 2/3

Aufgaben

- Beraten und Unterstützen des S 2,
- Mitwirken bei der Lagebeurteilung,
- Beraten und Unterstützen des S 3,
- Mitwirken bei der Weiterführung der Führungsarbeit in Vertretung der Sachgebietsleitung.

5.3.5 Funktionszelle S 5

Aufgaben

- Unterstützen des S 5 bei der Presse- und Medienarbeit.

5.3.6 Funktionszelle S 6 Informations- und Kommunikationswesen

Aufgaben

- Unterstützen des S 6 bei der Informations- und Kommunikationsarbeit.

5.4. Fachberater / Verbindungspersonen

5.4.1 Fachberater

Aufgaben

- Sammeln von Informationen und Darstellen der Fachlage,
- Darstellen erkennbarer Probleme und Gefährdungen im Zuständigkeitsbereich,
- Erarbeiten und Einbringen von Lösungsvorschlägen.

5.4.2 Verbindungspersonen

Aufgaben

- Übermitteln von Informationen und Lagezuständen an andere Dienststellen,
- Empfangen von Informationen und Lagezuständen anderer Dienststellen.

6. Aus-, Fortbildung und Übungen


Die landeseinheitlichen Festlegungen des KatS-Konzeptes über Funktionen und Ausbildungsvorgaben gelten auch für den obersten Fü-Stab / KatS-Stab.

Fü-Stab / KatS-Stab		Funktionen				Personal		Ausbildungen							
								Führung			Fachspezifisch				
Taktische Gliederung	Funktion	Führer	Unterrührer	Helfer	Gesamt	Personalfaktor	Personal Gesamt	Verbandsführer	Zugführer	Gruppenführer	Stab - Grundlagen	Einführung Stabsarbeit	Kartenkundelehrgang	IuK Führungskräfte	
															Führungsstab / Katastrophenschutzstab
Führungsassistent S1		1			2					x	x				
Führungsassistent S2		1			2					x	x				
Führungsassistent S3		1			2	x					x	x			
Führungsassistent S4		1			2					x	x				
Führungsassistent S5		1			2					**					
Führungsassistent S6		1			2	**				x	x		x		
Sichter		1			2					x	x				
Stärke	1	7	0	8		16									
Führunghilfspersonal	Lagekarte			1		2					x	x			
	Einsatztagebuch			1		2					x	x			
	Funktionszelle S 1/4			1		2					x	x			
	Funktionszelle S 1/4			1		2					x	x			
	Funktionszelle S 2/3			1		2			x		x	x	x		
	Funktionszelle S 2/3			1		2					x	x			
	Funktionbereich S 5			1		2					**				
	Funktionbereich S 6			1		2					x	x			
	Melder / Bote			1		2					x	x			
Stärke	0	0	9	9		18									
Fachberater Verbindungspersonen	FaBe Brandschutz		1			2		***				x			
	FaBe GABC		1			2		***				x			
	FaBe San/Bt		1			2		***			x	x			
	FaBe WRD		1			2		***			x	x			
	FaBe THW		1			2		****			x	x			
	FaBe		1			2					x	x			
	VePe Polizei		1			2									
	VePe Bundeswehr		1			2									
	Stärke	0	8	0	8		16								
	1	15	9	25		50									

Legende:

- x Ausbildung erforderlich
- * Ausbildung zukünftig erforderlich, bzw. Ausbildungsvorgaben werden zur Zeit erstellt.
- ** Ausbildung nicht vorgeschrieben, aber aus taktischen Gründen sinnvoll
- *** Zugführer-Ausbildung des jeweiligen Aufgabenbereiches
- **** Ausbildung entsprechend Vorgaben BA THW

Zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeit im Fü-Stab / KatS-Stab ist eine regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Lehrgangsangebote der HLFS) obligatorisch.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

7. Unterbringung

Der Fü-Stab / KatS-Stab nutzt für seine Arbeit die bestehenden Räumlichkeiten (Lageraum und bei Bedarf die IuK-Zentrale) im Krisenzentrum der Landesregierung in der 12. Etage im HMdIS, Friedrich-Ebert-Allee 12, Wiesbaden.

Zugangsberechtigt sind die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Abteilung V, Funktionsträger der Abteilung V, insbesondere der Abteilungsleiter V und der Referatsleiter V4 und die Geschäftsführung des Krisenstabes der Landesregierung, die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der HLFS, Funktionsträger der HLFS und Geladene.

Die festgelegte Sitzordnung (Anlage 1) ist einzuhalten.

Ausweichsitz ist die Hessische Landesfeuerweherschule in Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 62. Für den Aufbau und die Funktionsfähigkeit der Technik ist die Hessische Landesfeuerweherschule verantwortlich.

8. Einberufung und Alarmierung


Die Einberufung und Veranlassung der Alarmierung des Fü-Stabes erfolgt durch den Referatsleiter V 1 o.V.i.A. mit Zustimmung des Abteilungsleiters V oder dessen Vertretung.

Die Einberufung und Veranlassung der Alarmierung des KatS-Stab erfolgt durch den Referatsleiter V 4 o.V.i.A. mit Zustimmung des Abteilungsleiters V oder dessen Vertretung.

Bei Einberufung des Fü-Stabes / KatS-Stabes sind die berufenen Personen zur Teilnahme verpflichtet.

Die Alarmierung wird vom Lagezentrum der Hessischen Landesregierung durchgeführt.

Der Stabsbereich Personal des Fü-Stabes / KatS-Stabes veranlasst auf Weisung des Leiters des obersten Katastrophenschutzstabes die Alarmierung weiterer Mitglieder (Ablösung durch Personal der HLFS), insbesondere der Fachberater und Verbindungspersonen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

9. Information und Kommunikation

Alle Informationseingänge erfolgen grundsätzlich über den Stabsbereich Information und Kommunikation (IuK-Zentrale). Falls die IuK-Zentrale lageabhängig nicht besetzt ist, erfolgen Informationseingänge direkt bei den Sachgebieten.

Schriftliche Informationsausgänge (E-Mail, Telefax, Fernschreiben) erfolgen ausschließlich über die IuK-Zentrale. Falls die IuK-Zentrale lageabhängig nicht besetzt ist, erfolgen Informationsausgänge direkt von den Sachgebieten.

Personen, die aus dem Fü-Stab / KatS-Stab heraus telefonieren, dokumentieren das Gespräch in der Führungs- und Dokumentationssoftware „ILIAS-HE“.

Bei Ausfall der Dokumentationssoftware „ILIAS-HE“ sind entsprechende Nachrichtenvordrucke (4-fach Vordruck) zu verwenden.

Die Informations- und Kommunikationsabläufe sind in der Anlage dargestellt.

10. Lagedarstellung

Die Einsatzunterlagen und Übersichten zur Dokumentation und Lagedarstellung richten sich nach den Anlagen 5 und 6 der FwDV 100.


11. Lagevorträge

Lagevorträge dienen der Information. Dienstbeginn und Schichtübergaben sind mit einem Lagevortrag zu beginnen. Die Lagevorträge sind regelmäßig, ansonsten bei besonderen Lageentwicklungen oder auf Weisung des Leiters durchzuführen. Grundsätzlich erfolgen die Lagevorträge durch den S 2.

Die Struktur des Lagevortrages ergibt sich aus der Anlage. Lagevorträge sind zu dokumentieren („ILIAS-HE“).

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die gesamte Presse und Medienarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Pressereferat des HMdIS bzw. auf dessen Veranlassung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

13. Dokumentation

Durch die zeitnahe Dokumentation im Fü-Stab / KatS-Stab soll

- ein möglichst lückenloser Nachweis (einschließlich der Verantwortlichkeiten) der Arbeit des Stabes und
- eine umfassende Information aller Mitglieder erfolgen. Die Dokumentation erfolgt mittels der Führungsunterstützungs- und Dokumentationssoftware „ILIAS-HE“.

Die Einsatztagebuchführung dokumentiert:

- Grundsatzentscheidungen,
- wesentliche Ergebnisse von Besprechungen,
- Abläufe im Fü-Stab / KatS-Stab (z.B. Lagevorträge, Telefonschalt- und Videokonferenzen, Anwesenheitszeiten, Ablösungen) und
- sonstige Inhalte auf besondere Weisung der Leitung.


Die übrige Dokumentationspflicht besteht grundsätzlich für alle Mitglieder.

Dokumentiert werden insbesondere:

- Lagerelevante Informationseingänge und Informationsausgänge,
- Erkenntnisse, die über die Medienauswertung gewonnen werden,
- Ergebnisse von Verbindungsaufnahmen,
- Anforderungen von Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln,
- Lagedarstellung und -fortschreibung,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressekonferenzen).

14. Beendigung des Einsatzes

Der Leiter des Fü-Stabes / KatS-Stabes beendet den Einsatz des Fü-Stabes / KatS-Stabes in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter V im HMdIS oder dessen Vertretung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

15. Schnittstelle zum Krisenstab der Landesregierung

Bei der Einberufung des Krisenstabes der Landesregierung werden die Funktionen des Fü-Stabes / KatS-Stabes in das Einsatzmanagement integriert.

Ein entsprechender Lagevortrag über die bereits veranlassten und auch geplanten Maßnahmen ist dem Leiter Feuerwehr im Einsatzmanagement (LF) zu übermitteln.

Das gesamte Personal des Fü-Stabes / KatS-Stabes untersteht ab diesem Zeitpunkt dem Leiter Feuerwehr des Einsatzmanagements.

Ab diesem Zeitpunkt greift die Stabsdienstordnung für den Krisenstab der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.


Falls nach § 35 Abs. 2 HBKG die oberste Katastrophenschutzbehörde die Zuständigkeit aus gegebenen Anlass an sich ziehen muss (insbesondere, wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer KatS-Behörden oder auch auf zwei oder mehr obere KatS-Behörden erstreckt), kann der LF im Ausnahmefall auch operativ-taktische Führungsmaßnahmen durchführen.

Dies muss im Einsatzmanagement und auch der Leitungsebene bekannt gegeben und dokumentiert werden.

16. Besetzung

Zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit ist, analog zu den Strukturen des Landeskrisenstabes, eine Dreifachbesetzung des Fü-Stabes / KatS-Stabes anzustreben. Neben den Feuerwehrbeamten und ggf. weiteren Funktionsträgern der Abteilung V sind auch Bedienstete der Hessischen Landesfeuerweherschule sowie geeignete Fachberater der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen vorzusehen. Die Personalliste ist entsprechend dem Muster (Anlage 2) zu erstellen.

Die Fachberater der Feuerwehren und Hilfsorganisationen werden aus dem Personenkreis angefordert, der für Stabs-Aufgaben bei Einsätzen von Hessischen KatS-Einheiten außerhalb von Hessen (siehe KatS-Konzept Hessen, Sonderschutzplan AB 1 Plan 1) vorgesehen ist.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

17. Inkrafttreten

Diese Stabsdienstordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. 03. 2012.

Im Auftrag

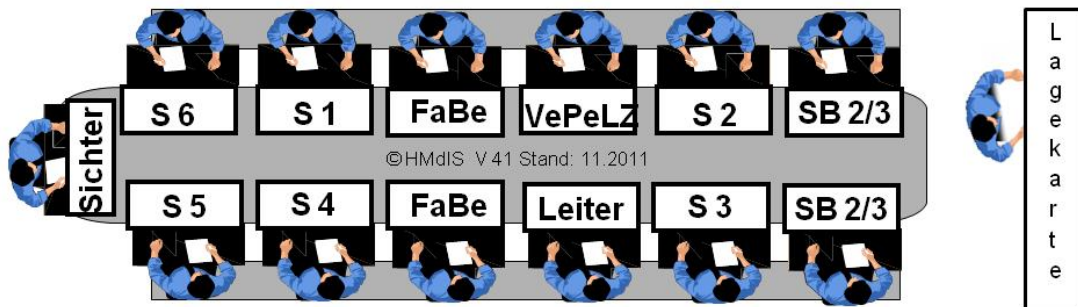
gez.


(Milberg)

Anlage 1:

Brand- und Katastrophenschutz in Hessen

Führungs- / Katastrophenschutz-Stab



	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.04.2012
	Stabsdienstordnung für den obersten Fü-Stab/KatS-Stab	Stabs DO

Anlage 3:

Lagevortrag

Der Lagevortrag dient der Unterrichtung der Stabsmitglieder und/oder zur Vorbereitung einer Entscheidung. Er soll nur das enthalten, was für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung ist.

Er ist in der Regel wie folgt gegliedert:

- Auftrag
- Gefahrenlage, Schadenlage und mögliche Entwicklung
- Absicht der übergeordneten Stelle
- eigene Lage auf den jeweiligen Führungsebenen
- besondere Führungsprobleme und Überlegungen
- Anträge und Vorschläge
- Zusammenfassung